

# Mandatsvereinbarung

## Rechtsanwälte Breit & Kollegen

Holzhausenstraße 25, 60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 915 061 0, Telefax: 069 / 915 061 22

werden hiermit in Sachen

wegen

Aktenzeichen (hier):

folgende ergänzende **Mandatsvereinbarungen** geschlossen:

1. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für den Fall der Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Mio. Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des beauftragten Rechtsanwalts und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrücklichen Wunsch und Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden. Dieses Verlangen ist schriftlich zu stellen.
2. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
4. Verpflichtungen aus dem Vollmachtsverhältnis sind grundsätzlich am Kanzleiort des Bevollmächtigten zu erfüllen.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Rechtsanwälte nehmen diese Abtretung an. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.
6. Die beauftragten Rechtsanwälte weisen darauf hin, dass Rechtsschutzversicherungen in erb- und familienrechtlichen Angelegenheiten zumeist lediglich die Kosten einer Beratung erstatten.
7. Die Rechtsanwälte weisen gem. § 49b Abs. 5 BRAO für die Anwaltsvergütung darauf hin, dass die Anwaltsgebühren grundsätzlich, vorbehaltlich einer zulässigen anderweitigen Vereinbarung, gegenstandswertbezogen nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abgerechnet werden.
8. Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe brauchen die beauftragten Rechtsanwälte nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn sie eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen haben.
9. Die Rechtsanwälte sind trotz der nachstehenden Hinweise berechtigt, die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten per E-Mail zu führen. In diesem Zusammenhang weisen sie darauf hin, dass die E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und das nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
10. Der Vollmachtgeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden.
11. Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.

Die vorstehenden Mandatsvereinbarungen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkläre mich mit ihnen einverstanden. Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.

Frankfurt, den \_\_\_\_\_